

**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Abschlussarbeit für die Grundphase

Hinweise

Wintersemester 2017/2018 – Prof. Dr. Kay Windthorst



## **Remonstration**

Eine Remonstration hinsichtlich der Abschluss Hausarbeit für die Grundphase ist unter den Voraussetzungen des § 23 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. Oktober 2016 möglich.

Die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung sind konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Sie sind beim Lehrstuhl während der Öffnungszeiten des Sekretariats einzureichen. Die Originalarbeit ist den Einwendungen beizulegen. Es gelten die jeweiligen, auf der Lehrstuhlhomepage bekanntgegebenen Öffnungszeiten.

Eine Remonstration ist binnen einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Note und Möglichkeit der Einsichtnahme einzureichen. Bei postalischem Versand zählt der Poststempel.

## **Abholung der übrigen Hausarbeiten**

Die bisher nicht abgeholten Hausarbeiten können zu den auf der Lehrstuhlhomepage bekanntgegebenen Öffnungszeiten im Sekretariat abgeholt werden.



## Statistiken

Abgegebene Arbeiten: 119

Durchgefallene Arbeiten: 41

Prädikatsquote: 20,2 %

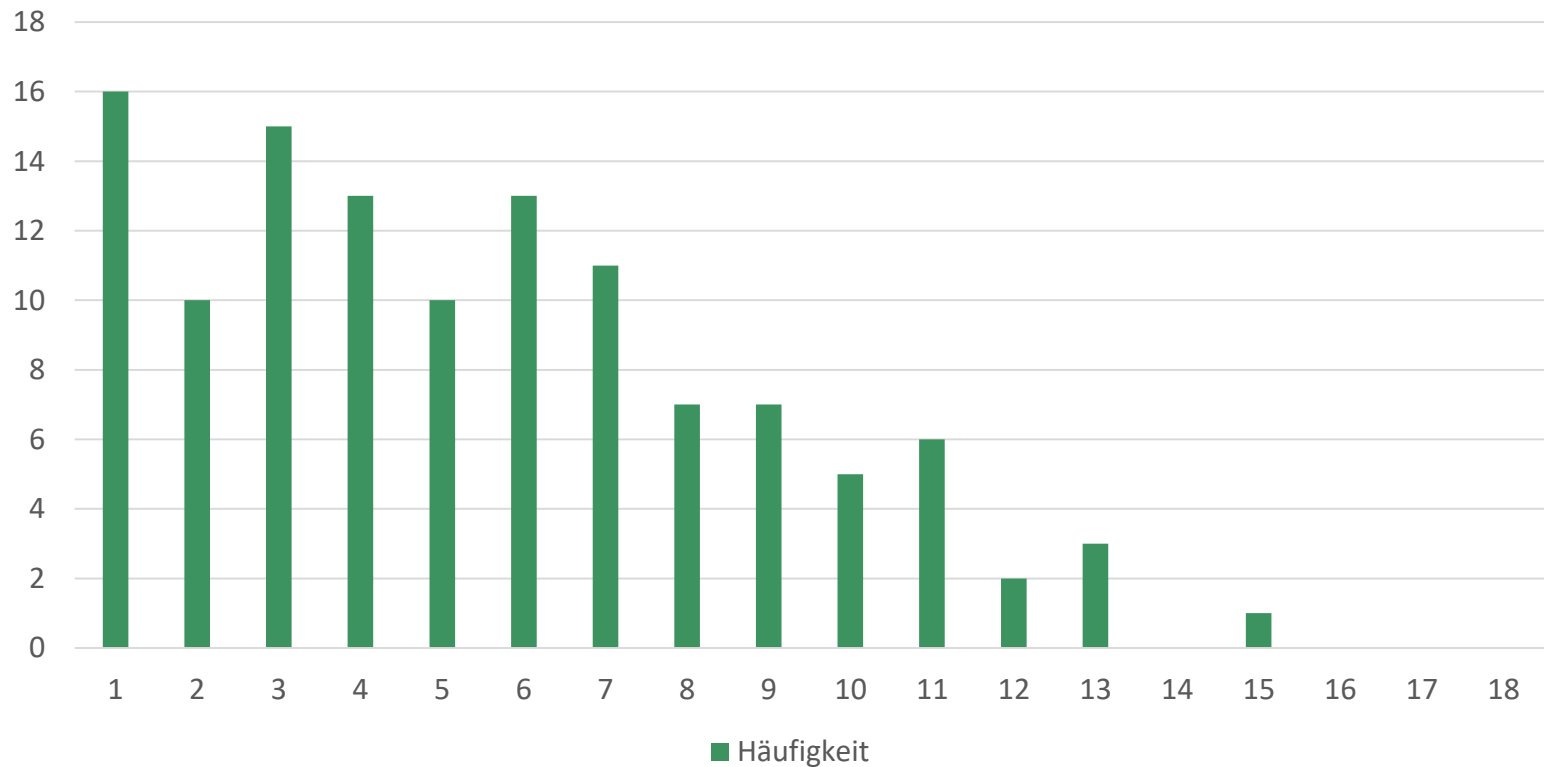
Verteilung der Einzelnoten:

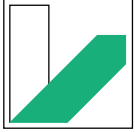
Notendurchschnitt: 5,5 Punkte

Durchfallquote: 34,5 %

Für verfassungswidrig gehalten: 22,7 %

Für verfassungsgemäß gehalten: 77,3 %





## Hauptprobleme hinsichtlich der Formalia

### I. Literaturverzeichnis

(P) Keine ausreichende Auswertung der Literatur, insb. Kommentare, Lehrbücher, Aufsätze, Monographien

(P) Nutzung nicht zitierfähiger Quellen, insb. Onlineartikel nichtjuristischer Zeitschriften/Foren, Fallbücher, Skripte, Vorlesungsunterlagen

(P) Fehlerhafte Darstellung im Literaturverzeichnis

### II. Zitierweise/Fußnoten

(P) Unzureichendes Kenntlichmachen der Quellen

(P) Keine Nennung der jeweiligen Bearbeiter bei Sammelbänden/Kommentaren

(P) BVerfG-Entscheidungen nicht aus amtlicher Sammlung (BVerfGE) oder formal unrichtig zitiert

(P) Keine einheitliche Zitierweise/Darstellung

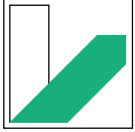
(P) Punkt ans Ende jeder Fußnote setzen

### III. Überschriften/Gliederung

(P) Keine Untergliederung, v.a. im Rahmen der Auslegung des Art. 6 I GG

### IV. Einhaltung der vorgegebenen Prüfungsreihenfolge

(P) Kein Zusammenprüfen oder Ändern der im Bearbeitervermerk vorgegebenen Prüfungsreihenfolge einzelner Fragen



## Hauptprobleme hinsichtlich des Inhalts (1)

### Frage 1

#### I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

##### 1. Gesetzgebungskompetenz

(P) Art. 74 I Nr. 2 GG nicht erkannt

##### 2. Gesetzgebungsverfahren

(P) Zu ausführliche Prüfung unproblematischer Fragen

#### II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

##### 1. Verstoß gegen Art. 6 I GG

(P) Freiheitsrechte vor Gleichheitsrechten prüfen

###### a) Anwendbarkeit des Art. 6 I GG

(P) Prüfungsaufbau: Objektive Dimension des Grundrechts i.S.d. Institutsgarantie, nicht abwehrrechtliche Dimension

###### b) Grundrechtsträger

###### c) Inhalt der Ehefreiheit

###### (1) Unproblematische Merkmale

(P) Keine Aufzählung der unproblematischen Merkmale

###### (2) Kernproblem: Verschiedengeschlechtlichkeit als wesentliches Strukturmerkmal

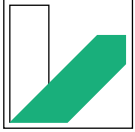
(P) Keine ausreichend fundierte Auslegung anhand der gängigen Auslegungsmethoden

(P) Verkannt, dass dies der Schwerpunkt der Arbeit ist

(P) EMRK nicht als Auslegungshilfe des GG geprüft

###### (3) Verfassungswandel

(P) Keine juristische Auseinandersetzung mit den Anforderungen des BVerfG und der Literatur



## Hauptprobleme hinsichtlich des Inhalts (2)

### 2. Verstoß gegen Art. 3 I GG

#### a) Anwendbarkeit des Art. 3 I GG

(P) Annahme einer Verdrängung durch Art. 6 I GG

#### b) Wahlmöglichkeit 1: Homosexuelle Paare im Hinblick auf Ehe oder LPart

(P) Ausführliche Prüfung trotz Hinweis im Sachverhalt auf Verbot neuer LPart nach Änderung des Gesetzes

#### b) Wahlmöglichkeit 2: LPart im Hinblick auf Umwandlung in Ehe oder Verbleib in LPart

(P) Wahlmöglichkeit nicht erkannt

### Frage 2

#### I. Politisches Prüfungsrecht

(P) Keine Ausführungen hierzu

#### II. Formelles Prüfungsrecht

#### III. Materielles Prüfungsrecht

(P) Zu breite Ausführungen im Vergleich zur Wertigkeit dieser Frage

### Frage 3

#### I. Mögliche Rechtsbehelfe vor dem BVerfG

(P) Keine Auseinandersetzung mit anderen Rechtsbehelfen als der abstrakten Normenkontrolle

#### II. Abstrakte Normenkontrolle

(P) Prüfungsmaßstab nicht dargestellt

#### III. Bund-Länder-Streit

(P) Keine Ausführungen hierzu